

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2023/1/17 20b234/22h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.01.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende sowie die Hofräte Dr. Nowotny, Hon.-Prof. PD Dr. Rassi, MMag. Sloboda und Dr. Kikinger als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. R* und 2. M*, vertreten durch MMag. Jochen Rauch, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei B*, vertreten durch Proksch & Partner Rechtsanwälte OG in Wien, wegen 10.986,84 EUR sA und Räumung, über die außerordentliche Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 25. Oktober 2022, GZ 40 R 184/22p-45, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

[1] Die Beklagte macht als erhebliche Rechtsfrage neben einem Verstoß gegen § 182a ZPO geltend, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung nach § 33 Abs 2 MRG als nicht erforderlich erachtet habe. [1] Die Beklagte macht als erhebliche Rechtsfrage neben einem Verstoß gegen Paragraph 182 a, ZPO geltend, dass das Berufungsgericht eine Entscheidung nach Paragraph 33, Absatz 2, MRG als nicht erforderlich erachtet habe.

[2] Die Beklagte hat schon in der Berufung gerügt, dass das Erstgericht keinen Beschluss nach § 33 Abs 2 MRG gefasst habe. Die Unterlassung eines solchen Beschlusses kann (nur) eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zur Folge haben (RS0043204; vgl auch RS0042358 [§ 24 WEG 1975]). Das Berufungsgericht hat sich mit diesem von der Beklagten relevierten Mangel ausdrücklich auseinandergesetzt und ihn nicht aktenwidrig verneint. Ein – allfälliger – Mangel des Verfahrens erster Instanz, der in der Berufung geltend gemacht, vom Berufungsgericht aber verneint wurde, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht mehr in der Revision gerügt werden (RS0042963; zu § 33 Abs 2 MRG: zB 6 Ob 105/07w; 4 Ob 83/20i; 1 Ob 5/22z). [2] Die Beklagte hat schon in der Berufung gerügt, dass das Erstgericht keinen Beschluss nach Paragraph 33, Absatz 2, MRG gefasst habe. Die Unterlassung eines solchen Beschlusses kann (nur) eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens zur Folge haben (RS0043204; vergleiche auch RS0042358 [§ 24 WEG 1975]). Das Berufungsgericht hat sich mit diesem von der Beklagten relevierten Mangel ausdrücklich auseinandergesetzt und ihn nicht aktenwidrig verneint. Ein – allfälliger – Mangel des Verfahrens erster Instanz, der in der Berufung geltend gemacht, vom Berufungsgericht aber verneint wurde, kann nach ständiger Rechtsprechung nicht mehr in der Revision gerügt werden (RS0042963; zu Paragraph 33, Absatz 2, MRG: zB 6 Ob 105/07w; 4 Ob 83/20i; 1 Ob 5/22z).

[3] Entsprechendes gilt für den vom Berufungsgericht verneinten Mangel wegen des behaupteten Verstoßes gegen § 182a ZPO. [3] Entsprechendes gilt für den vom Berufungsgericht verneinten Mangel wegen des behaupteten Verstoßes gegen Paragraph 182 a, ZPO.

Textnummer

E137199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0020OB00234.22H.0117.000

Im RIS seit

02.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at